

OLG Koblenz (13. Juni 2002; Az: 5 U 504/01)

Tenor

Auf die Berufung des Klägers wird das am 19. Februar 2001 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Trier teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 10.225,84 EUR nebst 4 % Zinsen p.a. hierauf seit dem 22. März 2000 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz werden wie folgt verteilt:

Die Gerichtskosten tragen der Kläger und die Beklagte zu 2) je zur Hälfte.

Von den außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger die der Beklagte zu 1) voll und die eigenen zur Hälfte. Die Beklagte zu 2) trägt die eigenen außergerichtlichen Kosten voll und die des Klägers zur Hälfte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger beansprucht von den Beklagten die Zahlung eines Schmerzensgelds in Höhe von mindestens 20.000 DM wegen eines Unfalls beim Fallschirmspringen.

Der Kläger, der bei der Bundeswehr im sogenannten Automatikspringen mit Rundkappenfallschirmen Erfahrung gesammelt hat, war aktives Mitglied der Beklagten zu 1) und begann am 1. August 1998 eine Sprungausbildung im Freifall mit einem Flächenfallschirm.

In dem von der Beklagten zu 1) verwandten formularmäßigen Aufnahmeantrag ist eine "Enthafnungserklärung" enthalten, nach der das Mitglied auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein, Organen, Hilfskräften und Mitgliedern verzichtet, falls es im Zusammenhang mit der Ausbildung zu einer Schädigung kommt.

Der Kläger nahm unter der Leitung der Beklagten zu 2) die Ausbildung auf. Nachdem er bereits zwei Sprünge im Freifall und mit manueller Auslösung durchgeführt hatte, erfolgte am 5. August 1998 ein weiterer Absprung. Bei diesem Sprung löste der Kläger nach einem freien Fall von 10 Sekunden Dauer die Öffnung des Schirms mit der Hand aus. Hierbei geriet er in

eine instabile Körperlage, kippte mit seinem Kopf nach unten, so dass seine Beine nach oben gerieten, und verfiel sich mit dem linken Bein in Fangleinen des Fallschirms.

Der Fallschirm öffnete sich zwar, jedoch asymmetrisch, und der Schirm geriet in eine Drehbewegung. Beides hatte eine höhere Sinkgeschwindigkeit zur Folge. Beim Aufprall auf den Boden wurde der Kläger schwer verletzt.

Erstinstanzlich haben die Beklagten in der Klageerwiderung vom 19. April 2000 auf entsprechendes Vorbringen des Klägers u.a. wie folgt erwidert:

"Der Kläger trug zum Unfallzeitpunkt einen L./Trekking-Schuh mit Schnürriemen ... Der Kläger lag nicht stabil in der Luft, wie es ihm beigebracht wurde, bevor sich der Fallschirm öffnete ... Durch seine instabile Lage setzte er den Grund dafür, dass sich eine der Leinen in der Öse seines Schuhs verfangen konnte, sein Bein mit nach oben zog und dadurch ein Zuziehen des Fallschirms an der Außenseite bewirkte".

Der Kläger hat vorgebracht:

Schuhe mit offenen Haken seien zum Springen wegen der Gefahr des Festhakens einer Fangleine ungeeignet. Hierauf hätte man ihn hinweisen müssen.

Die Beklagten haben sich verteidigt:

Der Unfall sein allein durch das Fehlverhalten des Klägers und seine körperliche Vorbelastung (Hüftleiden) verursacht worden. Die vom Kläger verwendeten Schuhe seien zum Fallschirmspringen geeignet und zugelassen.

Das Landgericht hat nach Einholung eines Gutachtens zur Geeignetheit des Schuhwerks die Klage mit der Begründung abgewiesen, eine Verkehrssicherungspflicht sei nicht verletzt. Es gebe keine festen Regeln über das geeignete Schuhwerk.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, der sein erstinstanzliches Vorbringen vertieft, während die Beklagten darauf verweisen, ihre Verantwortlichkeit scheidet schon wegen der Enthaltungserklärung aus. Ihr erstinstanzlich erklärtes Geständnis widerriefen sie wegen Irrtums.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, durch die Anhörung des Sachverständigen sowie durch Vernehmung von Zeugen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers hat teilweise Erfolg.

Die gegen die Beklagte zu 2) gerichtete Klage ist (bis auf einen Teil der Zinsen) begründet. Diese ist verpflichtet, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.225,84 EUR (entspricht 20.000 DM) zu zahlen.

Die gegen die Beklagte zu 1) gerichtete Klage ist unbegründet.

I.

Die Haftung der Beklagten zu 2) ergibt sich aus § 823 Abs. 1 BGB.

Sie hat durch Unterlassen eine ihr obliegende Verkehrspflichtverletzung begangen, indem sie als Ausbildungsleiterin den Kläger nicht darauf hingewiesen hat, dass die von ihm verwandten und mit offenen Haken versehenen Trekkingschuhstiefel zumindest nicht für die Ausbildung geeignet sind, weil die Haken eine zusätzliche Gefahrenanlage darstellen.

1. Die allgemeinen Sicherungspflichten des Sportlehrers gegenüber dem Schüler sind im Wesentlichen Informations- und Instruktionspflichten oder auch Warn- und Fürsorgepflichten und verlangen vom Lehrer, dass er die Schüler auf das jeweilige Risiko in der Sportart hinweist und entsprechende Verhaltensweisen lehrt, und auch, dass er sie während des Unterrichts von Gefahren fernhält und nicht überfordert (vgl. Fritzweiler in Praxishandbuch Sportrecht, 1998, Rnr. 88 m.w.N.).

Eine solche Risikoaufklärung, die darin besteht, dass die Beklagte zu 2) auf die Gefahr eines Verfangens der Fangleinen in offenen Haken eines Sprungstiefels und die Folgen - die Schwierigkeit sich zu befreien sowie die Erhöhung der Sinkgeschwindigkeit - hat unstrittig nicht stattgefunden.

Sie war aber erforderlich.

a) Das erstinstanzliche Gutachten zieht das Ausbildungshandbuch heran. Dieses geht unter Punkt 2.5.6 nicht mehr speziell auf das Schuhwerk ein: Es bleibe, so der Sachverständige, dem Ausbildungsbetrieb freigestellt, welches Schuhwerk er für geeignet halte. Nach dem Ausbildungshandbuch sei es nicht verboten, dass Schuhe mit offenen Haken zum Einsatz kämen. Dennoch stelle der Schuh mit Haken eine zusätzliche Gefahrenquelle im Hinblick darauf dar, dass es sich um Ausbildung gehandelt und der Ausbilder nach dem Absprung aus dem Luftfahrzeug keinen Einfluss mehr auf die Freifallhaltung des Schülers in der Öffnungsphase des Fallschirms habe.

b) Das vom Senat eingeholte Sachverständigengutachten hat sich weitergehend mit der Ausbildungs- und Lehrliteratur gefasst.

Bereits in einem Lehr- und Handbuch von 1962 werde erwähnt, dass die Schuhe des Springers nur durch Ösen geschnürt werden dürften, nicht aber durch Haken. Im neuesten Ausbildungshandbuch der Luftsportverbände werde unter dem Stichwort "geeignetes Schuhwerk" darauf hingewiesen, es seien Schuhe ohne Hakenösen zu verwenden.

Allgemein werde in der Ausbildung gelehrt und darauf geachtet - so der Sachverständige -, dass keine Sprungstiefel mit Haken zum Einsatz kämen. Dem trage der Fachhandel auch Rechnung, denn dort würden keine Sprungstiefel mit Haken angeboten.

Schließlich sei es schon immer bekannt, dass bei der Verwendung von offenen Haken eine Gefährdung gegeben sei und zwar speziell in der Ausbildung. Auch wenn der Kläger Sprungerfahrung gehabt habe, sei wegen der Ausbildungssituation auf die Verwendung geeigneter Sprungstiefel hinzuweisen gewesen.

Es bestand also die Pflicht der Beklagte zu 2) als Ausbilderin, in einem Freifalllehrgang für Anfänger, die Teilnehmer über die Verwendung richtigen Schuhwerks zu belehren und über die im Zusammenhang mit der Verwendung von "Hakenschuhen" angelegten Gefahren aufzuklären.

Das hat die Beklagte zu 2) unterlassen.

Hierin liegt der objektive Pflichtverstoß. Ist demnach die "äußere" Sorgfalt verletzt, kann auf die Verletzung der "inneren" Sorgfalt, d.h. auf das Verschulden in Form von Fahrlässigkeit geschlossen werden (vgl. BGH NJW 1986, 2757/2758).

2. Für den Kläger streitet das erstinstanzliche Geständnis der Beklagten, dass die Pflichtverletzung den Sprungunfall vom 5. August 1998 verursacht und die erlittenen Verletzungen herbeigeführt hat. Hätte der Kläger, entsprechend aufgeklärt, Schuhe ohne Haken verwendet, wäre es dazu nicht gekommen oder der Unfall hätte sich anders ereignet.

a) Unstreitig zwischen den Parteien ist in beiden Instanzen geblieben, dass der Kläger im freien Fall bei der Betätigung des Aufziehgriffs in eine instabile Körperhaltung geriet, mit seinem Kopf nach unten kippte und dass sich das linke Bein in Fangleinen des Fallschirms verfang.

"Durch seine instabile Lage setzte er den Grund dafür, dass sich eine der Leinen in der Öse seines Schuhs verfangen konnte, sein Bein mit nach oben zog und dadurch ein Zuziehen des Fallschirms an der Außenseite bewirkte" - so die Klageerwiderung vom 19. April 2000 (S. 2).

Damit gestanden die Beklagten den entsprechenden Vortrag des Klägers zur Auslösung und zum anfänglichen Hergang des Unfalls zu, so dass diese Umstände keines Beweises bedurften und die Beklagten an ihre Erklärung prozessual gebunden waren (§ 288 ZPO; vgl. BGH NJW-RR 1999, 1113).

b) Der Beklagten zu 2) ist es nicht gelungen, sich durch Widerruf von dem Geständnis zu lösen (§§ 290, 532 ZPO a.F.).

Nach Eingang des Sachverständigengutachtens vom 10. Januar 2002 haben die Beklagten zwar das Geständnis mit der Begründung angefochten, es entspreche nicht der Wahrheit und sei durch einen Irrtum veranlasst.

Die Beklagten traf daher - von der Veranlassung des Geständnisses durch einen Irrtum abgesehen - die volle Beweislast dafür, dass das Hängenbleiben in der Fangleine nicht durch den Haken des Sprungschuhs verursacht worden ist (vgl. zur Beweislast Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 60. Aufl., § 290 Rnr. 5 m.w.N.).

Diesen Beweis hat die Beklagte zu 2) nicht mit Erfolg geführt.

c) Der Sachverständige Lothar R. hat in dem zweitinstanzlich eingeholten Gutachten dargestellt, unter den gegebenen Umständen hätte eine Beschädigung der betreffenden

Fangleine festgestellt werden können oder müssen. Die Zugbelastung, so der Sachverständige bei seiner Anhörung im Termin, die auf einen derart kleinen Haken einwirke, sei sehr stark, so dass man eine scharfkantige Einbuchtung oder Beule an der Fangleine hätte erkennen müssen.

Der Zeuge R., der als Polizeibeamter die Ermittlungen leitete, kann zur Beschädigung von Fangleinen nichts sagen. Er weiß nur, er sei sicher, dass die Fangleinen nicht durchgerissen gewesen seien.

Der Absetzer, der Zeuge L., erinnert sich an keine Einzelheiten. Er meint, der Kläger sei mit dem Bein oder dem Schuh in die Fangleine geraten. Er glaubt, dass an den Fangleinen, die er gebündelt angesehen habe, keine Beschädigungen oder Verbrennungen gewesen seien. Am Schuhwerk sei ihm auch nichts aufgefallen. Es seien Stiefel gewesen.

Die Zeugin Sylvia L., Ehefrau des Klägers, erinnert sich daran, dass die Haken der Schuhe verbogen waren. Die Zeugin Adelheid L., Mutter des Klägers, hat beim Nachschauen gesehen, dass zwei Haken des linken Schuhs auf der Innenseite verbogen waren.

Für die Version des Klägers sprechen die Aussagen der Zeuginnen Lang, die verbogene Schuhhaken bemerkt haben. Dagegen sprechen die Bekundungen der Zeugen R. und L., die an den Fangleinen keine Beschädigungen, die nach dem Sachverständigen hätten vorhanden sein müssen, erkannt haben.

Der Aussagewert dieser Zeugenaussagen ist jedoch gering einzustufen, da es nur zu einer allgemeinen und oberflächlichen Sichtkontrolle gekommen war, der sich die Beschädigungen in Form von Einbuchtungen, Beulen, Einschnitten oder Verfärbungen leicht haben entziehen können.

Nur wenn eine fachkundige und intensive Kontrolle der einzelnen Fangleinen ohne Schadensfeststellung geblieben wäre, müsste der Senat in eine Abwägung dazu eintreten, auf der Grundlage welcher Beweismittel dieser oder jener Version der Vorrang einzuräumen wäre. So aber fehlt es schon an einem durch Tatsachen belegten Ansatz dafür, dass eine Fangleine des Schirms sich nicht im Haken des Sprungstiefels verfangen hätte.

Dieses Beweisergebnis geht zu Lasten der Beklagten zu 2).

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang bei der Beurteilung der Kausalität der Pflichtverletzung für die Körperverletzung und den Schaden, dass ein Fehlverhalten des Klägers "im freien Fall" die Kausalkette - Verfangen im Schuhhaken, erhöhte Sinkgeschwindigkeit, Aufprall und Verletzungen sowie Schadensfolgen - in Gang gesetzt hat.

Die Zurechnung (Adäquanz) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass außer dem zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignis noch andere Ursachen zur Entstehung des Schadens beigetragen haben. Der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand braucht nicht die überwiegende oder wesentliche Ursache zu sein (vgl. Palandt, BGB, 61. Aufl., Vorbem. § 249 Rnr. 66). Andererseits muss der entstandene Nachteil zu der vom Schädiger geschaffenen Gefahrenlage in einem inneren Zusammenhang stehen (Rechtswidrigkeitszusammenhang; Palandt a.a.O. Rnr. 62).

Das ist hier ohne Weiteres der Fall, betrachtet man die durch die Nichtaufklärung geschaffene Gefahrenlage und die Verbindung mit den eingetretenen Folgen. Gerade deshalb war der

Kläger aufzuklären. Sein Mitverursachungsbeitrag ist im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB zu gewichten.

3. Dem Kläger steht daher wegen unerlaubter Handlung (nicht aber aus Gefährdungshaftung nach § 33 LuftVG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 8/10 LuftVG) ein Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 847 BGB zu.

Der Senat bemisst es unter Berücksichtigung eines dem Kläger anzurechnenden Mitverursachungsanteils auf 10.225,84 EUR (entspricht 20.000 DM), wie beantragt.

a) Nach der grundlegenden Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen (BGH GrZS 18, 149) soll das Schmerzensgeld dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich bieten für diejenigen Schäden, für diejenigen Lebenshemmungen, die nicht vermögensrechtlicher Art sind. In erster Linie bilden die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage bei der Bemessung der billigen Entschädigung.

Zugleich soll das Schmerzensgeld dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet.

Der Umfang des Dauerschadens ist einer der wichtigen Faktoren (vgl. zu den Bemessungsgrundlagen im Einzelnen Palandt, § 847 Rnr. 11 m.w.N.).

b) Der Kläger erlitt durch den Sprungunfall einen Kreuzbeinbruch rechts (os sacrum), eine Zerreißung der Schambeinfuge (Symphysensprengung) mit Sitzbeinfraktur rechts, eine Hüftluxation links, eine Quetschung des Hirns rechts und Abbrüche der Querfortsätze der Lendenwirbelkörper 4 und 5 (vgl. die vom Kläger vorgelegten Arztberichte und ärztlichen Gutachten, deren Inhalt unstreitig ist).

Nach Operationen im August 1998 befand sich der Kläger über 2 Monate in stationärer Krankenhausbehandlung und wurde Ende 1998 arbeitsunfähig aus einer Anschlussheilbehandlung entlassen. Erst im September 1999 nahm der Kläger wieder seinen Dienst als Zeitsoldat bei der Bundeswehr auf und war eingeschränkt (im Innendienst) verwendungsfähig. Er hat Dauerschäden erlitten. Sein Ziel, Berufssoldat zu werden, war nicht zu verwirklichen.

Die erlittenen Verletzungen, die Dauer der Behandlung, das Zurückbleiben von Gesundheitsschäden und die Folge, dass der Kläger sich beruflich nicht verwirklichen konnte, rechtfertigen es unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichsfunktion, das Schmerzensgeld hoch anzusetzen. Demgegenüber ist unter Heranziehung des Gedankens der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgelds zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten zu 2) begangene Pflichtverletzung - für sich gesehen und nicht von den Folgen her - nicht schwer wiegt.

Ohne Ansatz einer schuldhaften Mitverursachung hält der Senat ein Schmerzensgeld im Bereich von 12.782,30 EUR (entspricht 25.000 DM) für angemessen (vgl. auch die Fälle bei Hacks/Ring/Böhm, Schmerzensgeldbeträge, 20. Aufl., Nrn. 1814, 1820, 1829, 1832).

c) Der Betrag ist jedoch gemäß § 254 Abs. 1 BGB zu kürzen, da ein mitwirkendes Verschulden des Klägers an der Entstehung des Schadens mindernd zu berücksichtigen ist.

Dieses kann allerdings nicht darin gesehen werden, dass der Kläger in seiner Ausbildung zum "Freifaller" Sprungstiefel verwandt hat, die wegen der offenen Schnürhaken nicht hätten

verwendet werden dürfen.

Ist es, wie hier, Pflicht der fachkundigen Ausbildungsleiterin gewesen, den Kläger durch Aufklärung vor Schaden zu bewahren, kann ihm nicht ein Mitverschulden angerechnet werden, weil er eine Gefahr, zu deren Vermeidung ein "Fachmann" herangezogen war, bei genügender Sorgfalt selbst hätte erkennen und abwenden können (BGH WM 1998, 304).

Soweit die Beklagten darauf verweisen, das Hüftgelenk des Klägers sei vorgeschädigt gewesen und das sei letztlich der Grund gewesen, warum er sich nicht aus seiner misslichen Lage habe befreien können, greift dieser Einwand weder aus Kausalüberlegungen noch aus solchen konkreter Mitverursachung durch.

Selbst wenn eine Schadensanlage bestanden hat, schließt das den Zurechnungszusammenhang nicht aus (vgl. BGH NJW 1996, 2426). Im Übrigen liegt kein zu berücksichtigendes "Verschulden gegen sich selbst" vor (vgl. dazu Palandt, § 254 Rnrrn. 1/2 m.w.N.). Dem Kläger war noch im Jahr 1998 mehrfach truppenärztlich seine "Fallschirmsprung-Verwendungsfähigkeit" bescheinigt worden. Hierauf durfte er vertrauen.

Der Kläger hat bei der Entstehung des Schadens aber deshalb in zurechenbarer Weise mitgewirkt, weil seine falsche Lufthaltung auslösendes Moment für den Sprungunfall war. Dieses tritt in seinem Gewicht aber weit hinter der fehlenden Aufklärung zurück, denn ohne die mit Haken versehenen Sprungstiefel hätte der Unfall nicht oder nicht so stattgefunden.

Dieser Verursachungsbeitrag mindert das Schmerzensgeld auf den zugesprochenen Betrag.

Zinsen auf die Schmerzensgeldforderung hat der Kläger erst seit Zustellung der Klage zu beanspruchen (§ 201 BGB).

4. Der in dem formularmäßigen Aufnahmeantrag vom 1. August 1998 enthaltene Haftungsausschluss steht einer Inanspruchnahme der Beklagten zu 2) nicht entgegen. Der Ausschluss ist unwirksam.

a) Haftungsbegrenzungen sind innerhalb der sich aus § 11 Nr. 7 AGBG ergebenden Grenzen grundsätzlich auch im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich und auch zu Gunsten Dritter zulässig. Haftungsbegrenzungen und die Kontrolle ihrer Wirksamkeit gelten nicht nur für vertragliche Schadensersatzansprüche, sondern grundsätzlich auch für deliktische und zwar auch dann, wenn sie nicht mit vertraglichen Schadensersatzansprüchen konkurrieren (vgl. BGHZ 100, 184; BGH VersR 1985, 595).

Die umfassende Freizeichnung, die beispielsweise auch bei Vorsatz (!) einen Rückgriff gegen die Beklagte zu 1), seine Organe, Hilfskräfte und Mitglieder ausschließt, verstößt gegen § 11 Nr. 7 AGBG. Sie kann nicht auf dem Wege einer geltungserhaltenden Reduktion auf den Restbestand zurückgeführt werden, mit dem sie nicht in Widerspruch zu §§ 9 - 11 AGBG steht (vgl. ausführlich BGH NJW 1986, 1610/1612; siehe auch OLG Karlsruhe, VersR 1990, 1405).

II.

Eine deliktische Haftung (Schmerzensgeld) der Beklagten zu 1) aus § 831 Abs. 1 BGB als einziger in Betracht kommender Anspruchsnorm besteht nicht.

Die Verschuldensvermutung ist widerlegt, indem die Parteien die zur Entlastung vorgetragenen Tatsachen ausdrücklich unstreitig gestellt haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 10.225,84 EUR; dem entspricht die Beschwer des Klägers und der Beklagten zu 2) - § 26 Nr. 8 EGZPO i.V.m. § 544 ZPO.

Für die Zulassung der Revision bestehen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht.